

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:

kreistagsfraktion@gruene-vorpommern-ruegen.de

Kreistagsfraktion B`90/DIE GRÜNEN+DIE PARTEI
Alter Markt 7
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Anfrage/2025/125

Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst:	Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team:	Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:	
Besucheranschrift:	Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund
Zimmer:	119
Telefon:	03831 357 1214
Fax:	03831 357-444100
E-Mail:	Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum:	18. Dezember 2025

Ihre Anfrage zum Küstenschutz im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Niehaus,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Wie bewertete der Landrat die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Hafencity Universität Hamburg (HCU) und anderer?**
- 2. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um vor allem die Siedlungsbereiche zu schützen und wie ist der jeweilige Planungsstand?**

Die Zuständigkeit für die Belange des Küstenschutzes insbesondere für Siedlungsbereiche liegen beim Land MV, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bzw. Mittleres Mecklenburg als Fachbehörde für den Küstenschutz. Derzeit bestehen für im Zusammenhang bebaute Bereiche Küstenschutzanlagen in der Zuständigkeit des Landes. Die Anpassung dieser Anlagen an die sich verändernden Bedingungen ist ein Prozess; konkrete Informationen sind hier zu finden: <https://www.stalu-mv.de/html/Themen/K%C3%BCstenschutz/>

- 3. Wie erfolgt der Abstimmungsprozess zu entsprechenden Maßnahmen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und welche (Zwischen-)ergebnisse dazu liegen bis heute vor?**

Die Planung der Errichtung/ Änderung von Küstenschutzanlagen erfolgt grundsätzlich durch förmliche Verwaltungsverfahren, die andere Belange berücksichtigen und berücksichtigen. Bereits in der Planung werden Träger öffentlicher Belange angehört und berücksichtigt. Konkrete Informationen sind bei der zuständigen Behörde einzuholen.

- 4. Wie werden die Naturschutzinstitutionen (Nationalparkamt, Verbände, etc.) in diese Prozesse einbezogen?**

Zur Beantwortung der Frage verweisen wir auf die Beantwortung in der Frage 1. Grundsätzlich sind naturschutzrechtliche Randbedingungen wesentlich für die Planung.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kerth
Landrat